

**Arbeitgeberverband der rheinisch-westfälischen
papiererzeugenden Industrie e.V.**

Tarifvertrag

über ein

**13. tarifliches Monatseinkommen
vom 24. Mai 2004**

– Westfalen –

Zwischen dem

Arbeitgeberverband der rheinisch-westfälischen papiererzeugenden Industrie e.V., Adenauerallee 55, 53113 Bonn

und der

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Landesbezirk Westfalen, Alte Hattinger Straße 19, 44789 Bochum

wird folgendes Abkommen über ein 13. tarifliches Monatseinkommen abgeschlossen:

§ 1

Der räumliche, persönliche und fachliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Lohntarifvertrages für die in der Papier, Pappen, Zellstoff und Holzstoff erzeugenden Industrie Westfalens beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer sowie des Gehaltstarifvertrages für die in der Papier, Pappen, Zellstoff und Holzstoff erzeugenden Industrie Westfalens beschäftigten kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister.

§ 2

An alle gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellte und Auszubildende wird ein 13. tarifliches Monatseinkommen gezahlt.

Das tarifliche Monatseinkommen im Sinne dieses Abkommens ist bei Angestellten das 1 Monat vor dem Auszahlungszeitpunkt für sie maßgebende Tarifgehalt, bei Auszubildenden die 1 Monat vor dem Auszahlungszeitpunkt maßgebende tarifliche Ausbildungsvergütung, bei gewerblichen Arbeitnehmern der Lohngruppe 6 96 % des 13. Monatseinkommens der Gehaltsgruppe K/T 2 Endgehalt; das 13. Monatseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer der Lohngruppen 1-5 und 7-8 richtet sich nach der Relation dieser Lohngruppen zur Lohngruppe 6.

Arbeitgeber und Betriebsrat können bei tiefgreifenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien auf Betriebs- oder Unternehmensebene Ausnahmelösungen vereinbaren, die die Hö-

he und/oder den Auszahlungszeitpunkt des 13. tariflichen Monatseinkommens für ein Kalenderjahr betreffen ¹⁾).

§ 3

1. Die Leistungen nach § 2 werden zum Ende der ersten Dezemberwoche (Auszahlungszeitpunkt) erbracht. Eine abweichende Festsetzung des Auszahlungszeitpunktes kann betrieblich vereinbart werden.
2. Den vollen Betrag erhalten alle Arbeitnehmer, die mit Ablauf des Kalenderjahres mindestens 12 Monate ununterbrochen dem Betrieb angehört haben.

Bei einer geringeren Betriebszugehörigkeit im Auszahlungszeitpunkt besteht ein Anspruch in Höhe eines Zwölftels des vollen Betrages für jeden vollendeten Beschäftigungsmonat. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am 31.12. weniger als 2 Monate besteht, haben keinen Anspruch.

3. Für das Austrittsjahr werden entsprechende Zwölftelungen gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 1 Jahr besteht.

Arbeitnehmer, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit bzw. wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheiden, erhalten eine anteilige Leistung.

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis während des Grundwehr- oder Ersatzdienstes ruht, erhalten im Jahr der Einberufung und im Jahr des Wiedereintritts in den Betrieb für die Zeit ihrer Tätigkeit im Betrieb anteilige Leistungen.

Bei rechtswirksamer, fristloser Entlassung oder Ausscheiden des Arbeitnehmers unter Arbeitsvertragsbruch entfällt der Anspruch für das laufende Kalenderjahr.

4. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Leistungen in der ihrer anteiligen Arbeitszeit entsprechenden Höhe.
5. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis wegen Inanspruchnahme von Elternzeit ruht, erhalten keine Leistung; ruht das Arbeitsverhältnis im Ka-

¹⁾ Beabsichtigen Arbeitgeber und Betriebsrat hiervon Gebrauch zu machen, sind sie gehalten, die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

- Die wirtschaftliche Begründung für eine Veränderung der tariflichen Leistungen ist ausreichend klarzustellen.
- Rechtlich mögliche Kürzungen im übertariflichen Bereich sollen grundsätzlich Vorrang haben.
- Auswirkungen auf die Beschäftigung im Sinne einer Beschäftigungsförderung sind in die Beratungen einzubeziehen.
- Ausscheidende Beschäftigte erhalten die tariflichen Leistungen grundsätzlich in ungekürzter Höhe.

lenderjahr teilweise, so erhalten sie für jeden vollendeten Beschäftigungsmonat eine anteilige Leistung.

6. Arbeitnehmer, deren Altersteilzeit nach dem 30. Juni 2004 beginnt, erhalten mit Beginn ihrer Altersteilzeit das 13. Monatseinkommen anstelle in Form einer Einmalzahlung in kalendermonatlich gleichen Teilbeträgen, d.h. in Höhe von einem Zwölftel der ihnen zustehenden Gesamtleistung, soweit sie das 13. Monatseinkommen nicht im Wege der Entgeltumwandlung zur tariflichen Altersvorsorge verwenden. Änderungen der Anspruchsgrundlagen wie z. B. Tarifierhöhungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zu berücksichtigen.

Bezieht der Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt, sondern Krankengeld oder eine andere sozialversicherungsrechtliche Leistung, so erhält er statt des Zwölftels einen Zuschuss des Arbeitgebers in gleicher Höhe.

Die im laufenden Kalenderjahr bis zum Beginn der Altersteilzeit erwachsenen Ansprüche auf das 13. Monatseinkommen werden entsprechend der jeweiligen betrieblichen Regelung zu dem dort vorgesehenen Auszahlungszeitpunkt ohne Aufstockungsbeträge ausgezahlt.

§ 4

Soweit Ansprüche irgendwelcher Art von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängig sind, werden Leistungen aus diesem Vertrag nicht mitgerechnet.

§ 5

Dieser Vertrag dient der tariflichen Absicherung bereits bestehender betrieblicher Leistungen. Während des Kalenderjahres aufgrund betrieblicher, einseitig vom Arbeitgeber festgelegter oder vereinbarter Regelungen bereits gezahlte oder noch zu zahlende Sondervergütungen, insbesondere Gratifikationen, Jahresabschlussvergütungen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen und dergl., werden auf die Leistungen aus diesem Vertrag angerechnet.

Bisher gewährte über den Staffelsätzen liegende Zahlungen werden im System aus Anlass dieses Vertrages nicht gekürzt.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt am 24. Mai 2004 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag über ein 13. Monatseinkommen vom 2. September 1980 in der Fassung vom 31. Mai 1996. Er kann beiderseitig mit einer Frist von einem Monat zum 31. August eines Jahres, erstmals zum 31. August 2005, gekündigt werden.

Bonn/Bochum, 24. Mai 2004

Arbeitgeberverband der rheinisch-westfälischen
papiererzeugenden Industrie e. V., Bonn

gez. Krengel

gez. Neuhalfen

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie,
Landesbezirk Westfalen, Bochum

gez. Hay

gez. Haß